

arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen Zusammen. Mit dieser Bestimmung werden für die gesetzliche Aus-

ARTIKEL 81 gestaltung der differenzierten Befugnisse der örtlichen Volksvertretungen gemäß Artikel 85 wesentliche Richtlinien gesetzt.

Die Festlegungen im Absatz 2 konkretisieren das nach Artikel 47 für den gesamten Staatsaufbau verbindliche Prinzip der Souveränität des werktätigen Volkes, das auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus verwirklicht wird, für den Bereich der örtlichen Volksvertretungen in wesentlichen Punkten. Sie gehen von der Übereinstimmung der gesamtgesellschaftlichen Interessen und der örtlichen Belange aus, innerhalb der die örtliche Gemeinschaft der Bürger im Bewußtsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung für das Ganze ihre Verhältnisse zum Nutzen des Ganzen und zu ihrem eigenen Nutzen gestaltet. Ausgeschlossen ist unter diesen Bedingungen jene Parodie auf die „Selbstverwaltung“, nach der das System der zentralen Administration durch immer neue „Auftragsangelegenheiten“ und rücksichtslose Inanspruchnahme der Stadt- und Gemeindefinanzen ständig verstärkt und - wie dies seit Jahren in der westdeutschen Bundesrepublik zu beobachten ist - der zentralistisch-bürokratische Obrigkeitsstaat der Monopole die örtlichen Verwaltungen immer offener zu Ablegern seiner bürokratischen Herrschaftsmaschinerie degradiert. Ausgeschlossen ist aber auch jene illusionäre, dem Robinson Crusoe ähnliche Vorstellung von „Selbstverwaltung“, die von den Gesamtbelangen der Gesellschaft, ihrem Systemcharakter, keine Notiz nehmen möchte und sich in der Praxis als lokale Engstirnigkeit und Kirchturmutarkie erweist. Dieses Verhalten wird in der kapitalistischen Gesellschaft durch die sich verschärfenden Klassengegensätze zwischen den imperialistischen Monopolen und allen anderen werktätigen Schichten des Volkes - nicht selten als Ausdruck eines Schutzbedürfnisses gegen die drückender werdende Allmacht der Monopole - hervorgerufen. Es hat in der sozialistischen Gesellschaft keinerlei objektiv begründete Basis. Daher ist der Streit über mehr oder weniger „Selbstverwaltung“ für die sozialistische Gesellschaft gegenstandslos. Ihr geht es vielmehr um die im Interesse einer optimalen und rationellen Gestaltung des Gesamtsystems der sozialistischen Gesellschaft objektiv notwendige und daher wissenschaftlich zu ermittelnde Arbeitsteilung und Spezifik der einzelnen Glieder und Gemeinschaften des gesellschaftlichen Gesamtsystems.